

BGH: Wirtschaftsprüferhaftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auch bei nur mittelbar gegenüber Anlegern fehlerhaft erteilten Auskünften

BGH, Urteil vom 19.11.2013 – VI ZR 336/12

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2014-306-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHER LEITSATZ

Zur Frage der Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung von Anlegern durch irreführende Äußerungen bei Vorträgen und Veranstaltungen mit Vertriebsmitarbeitern über die Werthaltigkeit von Beteiligungen.

WPO § 43 Abs. 1; HGB § 323 Abs. 1; BGB§§ 31, 249, 826, 840

BB-Kommentar

„Erweiterung der Grundsätze der Expertenhaftung“

PROBLEM

Wirtschaftsprüfer können wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung für unrichtige (Wert-)Gutachten oder Testate von Dritten in die Haftung genommen werden, sofern diese hierauf vertrauen und ihre Anlageentscheidung stützen. Im vorliegenden Fall erteilte der Abschlussprüfer im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Vertriebsmitarbeiter der Gesellschaft diesen gegenüber falsche Auskünfte über die wirtschaftliche Situation und die Eigenkapitalausstattung einzelner Gruppengesellschaften. Da dem auskunftserteilenden Wirtschaftsprüfer nicht der Vorwurf der Erstellung eines unrichtigen Gutachtens oder Testats gemacht werden konnte, war über die Anwendbarkeit der Regelungen zur Expertenhaftung auch auf solche Fälle zu entscheiden, in denen durch mündliche Auskünfte gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft falsche Verkaufsargumente in den Verkehr gebracht werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Der gemeinsam mit seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verklagte Wirtschaftsprüfer hatte auf Seminarveranstaltungen der Gesellschaft zur Schulung von Mitarbeitern des Strukturvertriebs den wirtschaftlichen Hintergrund der einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe zu positiv, insbesondere das Eigenkapital unzutreffend als ausgezeichnet dargestellt. Dabei wurden die Aktien der einzelnen Anlagegesellschaften der Unternehmensgruppe u. a. als sog. „Blue Chips“ bezeichnet. Die vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Aussagen waren falsch, da das Eigenkapital noch nicht einmal ansatzweise dem von „Blue Chips“ entsprach. So erschöpfte sich dieses nahezu ausschließlich in Forderungen gegen die einzelnen an den Anlagegesellschaften beteiligten atypisch stillen Gesellschafter, wobei es letztlich im Belieben der Anleger gestanden hatte, den eingegangenen Verpflichtungen überhaupt nachzukommen. Ein Beitreibungs- bzw. Forderungsmanagement existierte nach Feststellung des Gerichts erst gar nicht. Die getroffenen Aussagen vor den Vertriebsmitarbeitern seien daher als leichtfertig und irreführend sowie als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB einzustufen. Die unmittelbare Anwendung der Grundsätze der Expertenhaftung kam laut Senat zwar nicht in Betracht, gleichwohl war die Sittenwidrigkeit und damit ein Schadensersatzanspruch zu bejahen. Aufgrund seiner Stel-

lung als Jahresabschlussprüfer nahm dieser nach Ansicht des Senats zusätzlich zur besonderen Sachkunde eines Wirtschaftsprüfers besonderes Vertrauen in Anspruch, das einem Abschlussprüfer im Hinblick auf seine gesetzlich gemäß § 323 Abs. 1 HGB vorgesehene Objektivität gegenüber der geprüften Gesellschaft allgemein entgegengebracht wird. Seine besondere Autorität habe gerade darin gelegen, den Verkaufsargumenten, die von den Vertriebsmitarbeitern nachfolgend gegenüber den Anlageinteressenten vorgebracht werden sollten, besonderen Nachdruck zu verleihen. Da die Expertenäußerungen nachweislich darauf gerichtet waren, an die Anlageinteressenten weitergegeben zu werden, sei sowohl Kenntnis von den die Sittenwidrigkeit begründenden Umständen als auch Schädigungsvorsatz anzunehmen. Dabei genügt stets bedingter Vorsatz hinsichtlich der für möglich gehaltenen Schadensfolgen, wobei dieser nicht den konkreten Kausalverlauf und den genauen Umfang des Schadens, sondern nur Art und Richtung des Schadens umfassen muss. Wie der Senat feststellte, nahm der Wirtschaftsprüfer billigend in Kauf, dass die von ihm erteilten Falschinformationen zur Bewerbung der Beteiligungen verwandt werden, um Interessenten zur Zeichnung einer Anlage zu veranlassen. Entsprechend der bereits gefestigten Rechtsprechung liegt der Schaden dabei bereits im Erwerb der Beteiligung als solcher und nicht erst in einer negativen Entwicklung der Anlage, da über § 826 BGB der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit bewirkt werden soll (vgl. BGH, 21.12.2004 – VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361).

PRAXISFOLGEN

Der BGH erweitert die Grundsätze der Expertenhaftung mit seiner Entscheidung auf Fälle der mündlichen Falschauskunft, auch soweit diese Äußerungen nicht unmittelbar gegenüber dem Geschädigten, sondern nur gegenüber Vermittlern getroffen werden. Erforderlich ist freilich neben der besonderen Vertrauens- und Expertenstellung und der objektiven Unrichtigkeit der Aussagen die intendierte – zumindest zu erwartende – Übermittlung dieser (falschen) Auskünfte an die potentiellen Anleger als Geschädigte. Ist dies dem Experten ersichtlich, so haftet er für solchermaßen erteilte Auskünfte, die unvollständig, falsch oder irreführend getätigt wurden. Der Einwand, dass die unrichtigen Auskünfte nicht kausal für einen etwaigen Schaden geworden seien, ist dem Experten dabei insoweit abgeschnitten, als der gemäß den §§ 826, 31 i.V.m. 249 Abs. 1 BGB begründete Anspruch eines Anlegers auf Rückgängigmachung der Beteiligung dessen wirtschaftliches Selbstbestimmungsrecht schützen soll, und nicht erst konkret aufgrund der Falschauskunft entstandene Verluste kompensiert werden sollen. So geht der Anspruch auf Schadensersatz auch nicht verloren, wenn sich die Anlage aus solchen Gründen nachteilig entwickelt, die vom Gegenstand der Fehlinformation verschieden sind (vgl. BGH, 5.7.1993 – II ZR 194/92, BB 1993, 2108). Sind die Falschinformationen bewusst in den Verkehr gelangt, ist es am Experten im Rahmen des Einwands rechtmäßigen Alternativverhaltens darzulegen und zu beweisen, dass die Anlagen vom Geschädigten auch dann gezeichnet worden wären, wenn die Falschauskünfte zur wirtschaftlichen Ertragskraft und zur Eigenkapitalqualität nicht getroffen worden wären.

Dipl.-Volksw. Dr. Eike Dirk Eschenfelder, RA, ist Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Frankfurt a. M./Stuttgart. Er berät regelmäßig zu Berufs- und Organisationsfragen sowie Compliance-Themen.

